

Jagdliche Einschränkungen

Das Landesjagdgesetz (LJG NRW) regelt u.a. den Schutz des Wildes vor wildernden Hunden. Diese Situation ergibt sich häufig schneller als man glaubt. Ein zunächst harmlos frei laufender Hund wittert z.B. zufällig ein Kaninchen, einen Hasen oder ein Reh. Dem angeborenen Jagdinstinkt folgend, nimmt der Hund die Verfolgung des Wildes auf und entzieht sich der Einwirkung des Besitzers.

Nach den Bestimmungen des LJG NRW ist der Abschluss zulässig, wenn es sich um Hunde außerhalb der Einwirkung des Besitzers handelt. Voraussetzung ist, dass

- Hunde Wild töten oder erkennbar hetzen und in der Lage sind, das Wild zu beißen oder zu reißen,
- es sich um keine Blinden-, Behindertenbegleit-, Hirten-, Herdenschutz-, Jagd-, Polizei- oder Rettungshunde handelt, soweit sie als solche kenntlich sind und
- solange andere, mildere und zumutbare Maßnahmen des Wildtierschutzes, insbesondere Verscheuchen oder Einfangen des Hundes, oder ein sachliches, klärendes Gespräch mit dem Hundebesitzer nicht erfolgversprechend sind.

Besser unnötigen Ärger vermeiden und den Vierbeiner im Zweifelsfall angeleint lassen.

All das muss nicht sein!

Damit es zu ungewollten Situationen erst gar nicht kommt, ist gegenseitige Rücksichtnahme unerlässlich. Gönnen Sie sich zusammen mit Ihrem Vierbeiner die Ausbildung in einer qualifizierten Hundeschule. Einzel- und Gruppentraining mit unterschiedlichen Schulungszielen sind Standard.

Ihnen und Ihrem Vierbeiner wünschen wir stressfreie und erholsame Stunden in Wald und Flur.

Willkommen bei den Tierfreunden Rhein-Erft

Wir freuen uns über Ihr Interesse. Der Arbeitskreis (AK) Tierfreunde Rhein-Erft ist ein lockerer Zusammenschluss tierliebender Menschen, der sich der Tierschutzarbeit in unterschiedlichen Bereichen widmet, u.a. Hunde, Katzen, Igel, Vögel, Meerschweinchen, Esel, Eichhörnchen – inzwischen auch Wildkaninchen und Fledermäuse. Auf zwei Wildtierstationen können wir zurückgreifen. Das lang ersehnte Igelnetzwerk ist am Start. Unser Engagement ist ausschließlich ehrenamtlich, d.h. wir haben so gut wie keine Kosten – jede Spende kommt bei denen an, die keine Stimme haben – den Tieren.

Wir verfolgen das Ziel, eine möglichst breite Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung für unsere Themen zu sensibilisieren. Anlässlich von Veranstaltungen präsentieren wir uns; Möglichkeiten, wo wir unser Engagement kostenfrei „an den Mann“ und „an die Frau“ bringen können, werden genutzt. Leider sind Tierschutzthemen bei öffentlichen Stellen gleichermaßen unbeliebte wie ungeliebte Themen. Viel private Zeit ist aufzuwenden, um kleine Teilziele zu erreichen.

Deshalb brauchen wir Sie bzw. Dich als Unterstützer*in

Helfen kann so einfach sein.

Informieren Sie sich – sprechen Sie uns an – wir beraten Sie gern.

Als kompetente Netzwerker sind wir stets an neuen Kontakten interessiert.

Kontakt:

E-Mail: info@tierfreunde-rhein-erft.de

Homepage: www.tierfreunde-rhein-erft.de

Stand: September 2019

TIERfreunde

Rhein-Erft



Wissenswertes über Leinenpflicht

Leinenpflicht besagt, wann und wo Hunde an der Leine geführt werden müssen.

Je nach Bundesland sind die gesetzlichen Bestimmungen unterschiedlich.

Verstöße gegen die Leinenpflicht stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne der Gesetze dar, die mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden können.



Regelungen in Nordrhein-Westfalen

Regelungen über **Leinenpflicht** trifft in Nordrhein-Westfalen (NRW) das **Landeshundegesetz** (LHundG). Danach sind Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen:

- In Fußgängerzonen und Haupteinkaufsbereichen, sowie in anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr.
- In der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich der Kinderspielplätze. Ausgenommen sind besonders ausgewiesene Hundenauslaufbereiche.
- Bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen.
- In öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

Große Hunde (mind. 40 cm Schulterhöhe oder mind. 20 kg Körpergewicht) sind außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen. Ausgenommen sind besonders ausgewiesene Hundenauslaufbereiche.

Für **gefährliche Hunde** im Sinne des § 3 LHundG NRW gilt außerhalb eines befriedeten Besitztums grundsätzlich **Anlein- und Maulkorbpflicht**. Das gilt somit auch beim Spaziergang durch Wald und Flur. Auf Antrag kann die zuständige Behörde Befreiung von dieser Verpflichtung im außerörtlichen Bereich erteilen, sofern Mensch und Hund den behördlich anerkannten Sachkundenachweis erbracht haben.

Als „gefährlich“ im Sinne des LHundG NRW gilt jeder Hund, der einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen oder unkontrolliert Wild gehetzt hat.

Auch in Wald und Flur sind Regeln ebenso nützlich wie notwendig

Im Wald gilt das Landesforstgesetz (LFoG NW)

Das Betreten des Waldes ist in NRW zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr grundsätzlich gestattet. Verboten ist u.a. das Betreten von

- Forstkulturen (Aufforstungen)
- Forstdickungen (Faustregel: Die Äste der aufgeförmten Bäume berühren einander)
- Holzeinschlagsflächen
- forstwirtschaftlichen und jagdlichen Anseinrichtungen

Hunde müssen im Wald außerhalb von Wegen angeleint sein. Ausgenommen sind Polizeihunde oder Jagdhunde im Rahmen der Jagdausübung.

Erholungssuchende dürfen Hunden auf Waldwegen Freilauf gestatten. Einschränkungen könnten sich im Einzelfall aus Bestimmungen des LHundG NRW oder Satzungen der jeweiligen Städte und Gemeinden ergeben.



In der freien Landschaft gilt das Landschaftsgesetz (LG NRW)

Ein allgemeines Betretungsrecht für die freie Landschaft sieht NRW nicht vor. Private Wege und Pfade, Wirtschaftswege, Feldraine, Böschungen, Öd- und Brachflächen und andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen dürfen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr betreten werden, *vorausgesetzt, dass keine anderen Rechtsvorschriften gelten. Ausschließlich auf diesen Flächen ist Erholungssuchenden das Mitführen von Hunden auch im Freilauf gestattet.* Es ist darauf zu achten, dass wildlebende Tierarten, insbesondere während der Setz- und Brutzeiten, nicht gestört werden.

Somit bedarf z.B. das Betreten von Wiesen für Mensch und Hund der Zustimmung des Eigentümers bzw. Pächters.

Für Landschafts- und Naturschutzgebiete gelten Sondervorschriften, die von den jeweils zuständigen Unteren Landschaftsbehörden festgelegt und bekanntgemacht werden. Das Betretungsrecht auf Wegen und Flächen kann von Sondervorschriften ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Häufig sehen derartige Vorschriften vor, dass Hunde nur angeleint mitgeführt werden dürfen.

Satzung der jeweiligen Stadt oder Gemeinde

Weitere Einschränkungen beim Mitführen von Hunden könnten durch das jeweilige Ortsrecht gelten.